

BERECHNUNGSBOGEN | MOBILITÄTSPRÄMIE AB VZ 2022

bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

✔ Voraussetzungen:

Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von **mind. 21 km**

Das zu versteuernde Einkommen (zvE) ist niedriger als der Grundfreibetrag (VZ 2023: 10.908 €)

Die gesamten Werbungskosten sind höher als der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 € (ab VZ 2023)

➔ Die Voraussetzungen müssen **kumulativ** (= alle drei gleichzeitig) vorliegen.

🏠 Ermittlung der Mobilitätsprämie (Nachfolgende Ausführungen sind auf Grundlage der Beträge des VZ 2023)

1. Ermittlung der Abzugsfähigkeit

(Voraussetzung liegt vor,
so ✔ umkreisen)

a. Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km? ✔

..... km (= Gesamt-km abzgl. 20 km) x Arbeitstage x 0,38 € = €

b. Überschreitung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.230 € ✔

➔ Ermittlung der tatsächlichen Werbungskosten

• Entfernungspauschale

..... km (= Gesamt-km abzgl. 20 km) x Arbeitstage x 0,30 € €
 km (= Gesamt-km abzgl. 20 km) x Arbeitstage x 0,38 € + €

• Weitere Werbungskosten

(z. B. Arbeitsmittel [wie PC, Drucker etc.], Homeoffice-Pauschale bzw. Tagespauschale (ab VZ 2023), Arbeitszimmer etc.)

..... €
 €
 €
 €

Summe der tatsächlichen Werbungskosten (Summe b)

= €

➔ Überschreitung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.230 €

(= tatsächliche Werbungskosten [Summe b] € - 1.230 € = €

c. Unterschreitung des Grundfreibetrags ✔

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens [Summe c]

(= Arbeitslohn - Werbungskosten - Sonderausgaben - außergewöhnliche Belastungen - etc.)

..... € = €

➔ Unterschreitung des Grundfreibetrags von 10.908 € (VZ 2023)

(= 10.908 € - zu versteuerndes Einkommen [Summe c] € = €



Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Mobilitätsprämie liegen vor,
sofern alle drei Voraussetzungen (a ✔, b ✔ und c ✔) **kumulativ** vorliegen (= Umkreisung aller ✔)

2. Ermittlung der abzugsfähigen Mobilitätsprämie

a. Bemessungsgrundlage

Niedrigster Betrag von a(.....), b(.....), c(.....) = €

b. Mobilitätsprämie

14 % x € (= niedrigster Betrag von a, b oder c - Betrag gem. 2. a.) = €



BERECHNUNGSBOGEN | MOBILITÄTSPRÄMIE AB VZ 2022

bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Musterbeispiel

A ist Masterstudent und hat im Jahr 2023 folgende Einnahmen und Ausgaben:

• Bruttoarbeitslohn	6.000 €
• Abziehbare Sonderausgaben	800 €
• Abziehbare außergewöhnliche Belastungen	300 €
• Berufliche Aufwendungen:	
o 60 Fahrten zur Universität (35 km)	
o 120 x Tagespauschale im Rahmen des Studiums	
o Tablet 1.000 €, berufliche Nutzung 50 %	

Ermittlung der Mobilitätsprämie

1. Ermittlung der Abzugsfähigkeit

(Voraussetzung liegt vor,
so ✓ umkreisen)

a. Erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km? ✓

..... 15 km (= Gesamt-km abzgl. 20 km) x 60 Arbeitstage x 0,38 € = 342 €

b. Überschreitung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.230 € ✓

➔ Ermittlung der tatsächlichen Werbungskosten

• Entfernungspauschale

..... 20 km x 60 Arbeitstage x 0,30 € 360 €
 15 km (= Gesamt-km abzgl. 20 km) x 60 Arbeitstage x 0,38 € + 342 €

• Weitere Werbungskosten

(z. B. Arbeitsmittel [wie PC, Drucker etc.], Homeoffice-Pauschale bzw. Tagespauschale (ab VZ 2023), Arbeitszimmer etc.)

..... Tagespauschale (120 Tage x 6 €) + 720 €
 Tablet 1.000 € x 50 % berufliche Nutzung + 500 €

Summe der tatsächlichen Werbungskosten (Summe b) = **1.922 €**

➔ Überschreitung des Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 €

(= tatsächliche Werbungskosten [Summe b] 1.922 € - 1.230 € = **692 €**

c. Unterschreitung des Grundfreibetrags ✓

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens [Summe c]

(= Arbeitslohn - Werbungskosten - Sonderausgaben - außergewöhnliche Belastungen - etc.)

(= 6.000 € - 800 € - 300 € - 1.922 €) = 2.978 €

➔ Unterschreitung des Grundfreibetrags von 10.908 € (VZ 2023)

(= 10.908 € - zu versteuerndes Einkommen [Summe c] 2.978 € = **7.930 €**



Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Mobilitätsprämie liegen vor,
sofern alle drei Voraussetzungen (a ✓, b ✓ und c ✓) **kumulativ** vorliegen (= Umkreisung aller ✓)

2. Ermittlung der abzugsfähigen Mobilitätsprämie

a. Bemessungsgrundlage

Niedrigster Betrag von a (342 €), b (692 €), c (7.930 €), = **342 €**

b. Mobilitätsprämie

14 % x 342 € (= niedrigster Betrag von a, b oder c - Betrag gem. 2. a.) = **47,88 €**